

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXVII. Band 2. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 18. Februar 2011

	Inhalt:	Seite
I. Gesetze und Verordnungen		
a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg		
Nr. 41	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	30
Nr. 42	Gesetz betreffend das Disziplinarrecht.....	30
Nr. 43	2. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Reform der Verwaltungsstruktur in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg	30
Nr. 44	Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (KArbSchutzG).....	31
Nr. 45	Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2011	32
Nr. 46	Vierte Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg	33
b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen		
Nr. 47	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO).....	34
Nr. 48	Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz)	34
II. Beschlüsse der Synode		
Nr. 49	Landeskirchensteuerbeschluss 2011/2012.....	35
III. Verfügungen		
Nr. 50	Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln	35
IV. Mitteilungen		
Nr. 51	Einberufung zur 5. Tagung der 47. Synode.....	36
Nr. 52	Einberufung zur 6. Tagung der 47. Synode.....	36
Nr. 53	Bekanntmachung der Nachwahl zu den Ausschüssen der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	36
Nr. 54	Bekanntmachung der Nachwahl in den Gemeinsamen Kirchenausschuss	36
Nr. 55	Bekanntmachung der Wahl in den „Ad-hoc-Ausschuss“ der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen	36
Nr. 56	Bekanntmachung der Wahl einer Vertrauensperson für Ehrenamtliche der 47. Synode.....	37
Nr. 57	Bekanntmachung der Wahl in den Rechnungsprüfungsausschuss der 47. Synode.....	37
Nr. 58	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	37
Nr. 59	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 66. Änderung der Dienstvertragsordnung	37
Nr. 60	Bekanntmachung der Besetzung des Rechtshofs	41
Nr. 61	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 67. Änderung der Dienstvertragsordnung	42
Nr. 62	Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)	43
Nr. 63	Bekanntmachung der Neubildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	44
Nr. 64	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	45
Nr. 65	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 68. Änderung der Dienstvertragsordnung	45
Nr. 66	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	47
Nr. 67	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 69. Änderung der Dienstvertragsordnung	47
Nr. 68	Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates	47
V. Personalmeldungen		48

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 41

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in der Fassung vom 18. 4. 1998 (GVBl. XXIV. Bd., S. 67 zuletzt geändert am 16. 11. 2007 (GVBl. XXVI. Bd., 6. Stück)

Die 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

1. § 5 a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis auf Zeit berufene hauptamtliche Mitglied des Oberkirchenrates ist berechtigt, sich der Wiederwahl zu stellen.

Es ist verpflichtet, das Amt erneut zu übernehmen, wenn es spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt wird. Es ist verpflichtet, eine Pfarrstelle zu übernehmen, sofern es sich nicht zur Wiederwahl stellt oder von der Synode nicht wieder gewählt wird.

Kommt es diesen Verpflichtungen aus Satz 2 und Satz 3 nicht nach, so ist es aus dem Dienst entlassen.“

2. An § 21 wird als Abs. 7 angefügt:

„Bei auf Zeit gewählten hauptamtlichen Mitgliedern des Oberkirchenrates werden alle Versorgungsansprüche aus Vordienstzeiten bei dem Erwerb von Ansprüchen auf eine lebenslange Versorgung angerechnet. Diese Anrechnung findet nicht statt, wenn die Amtsinhaberin/der Amtsinhaber in einem früheren Dienstverhältnis beurlaubt ist und sie/er in dieses Dienstverhältnis nach Ablauf der Amtszeit gemäß § 5 a Abs. 1 zurückkehrt oder zurückkehren könnte.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 7. 2010 in Kraft.

Oldenburg, den 29. 5. 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 42

Gesetz betreffend das Disziplinarrecht vom 6. 2. 1956 (GVBl. XIV. Bd., S. 103) zuletzt geändert am 16. 11. 2007 (GVBl. XXVI. Bd., 6. Stück)

Die 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Disziplinarrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. 10. 2009 (ABL. EKD 2009, S. 316) gilt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Disziplinaraufsichtsführende Stelle gemäß § 4 DG.EKD ist der Gemeinsame Kirchengeschäftsausschuss. Für die Durchführung des behördlichen Disziplinarverfahrens (Befugnisse gemäß Teil 3, Kapitel 2 DG.EKD) ist der Oberkirchenrat zuständig. Nach Beendigung der Ermittlungen legt der Oberkirchenrat das Ermittlungsergebnis dem Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschuss zur Abschlussscheidung vor.

§ 3

Das Disziplinargericht des ersten Rechtszuges ist die bei dem Rechtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen errichtete Disziplinkammer.

§ 4

Das Begnadigungsrecht gemäß § 84 DG.EKD wird gemäß Art. 96 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 der Kirchenordnung durch den Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschuss ausgeübt.

§ 5

Für die Mitglieder des Oberkirchenrates gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

Die dem Oberkirchenrat zustehenden Befugnisse werden vom Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschuss wahrgenommen. Der Oberkirchenrat ist verpflichtet, dem Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschuss umgehend mitzuteilen, wenn er Kenntnis von Verfehlungen erhält, die ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Amtsenthebung oder der Amtsentfernung aus dem Dienst zur Folge haben.

Der Gemeinsame Kirchengeschäftsausschuss soll eine ermittelnde Person beauftragen, die die Befähigung zum Richteramt hat.

Als Disziplinarstrafe ist nur die Amtsenthebung und die Entfernung aus dem Dienst zulässig.

Zur Verhandlung vor der Disziplinkammer haben die Mitglieder des Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschusses ungehinderten Zutritt.

§ 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 7. 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das bisherige Gesetz betr. das Disziplinarrecht in der bisherigen Fassung außer Kraft. Soweit Disziplinarverfahren mit In-Kraft-Treten der Neuregelungen anhängig sein sollten, werden sie nach bisherigem Recht weitergeführt und zum Abschluss gebracht.

Oldenburg, den 29. 5. 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 43

2. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Reform der Verwaltungsstruktur in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 15. 11. 2009

Die 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Soweit die Gemeinsame Kirchenverwaltung übertragene Aufgaben wahrnimmt, führt sie diese Aufgaben eigenverantwortlich und im eigenen Namen durch.“

Artikel 2

Dieses Änderungsgesetz tritt am 1. 7. 2010 in Kraft.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 44**Gesetz über den Arbeitsschutz (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (KArbSchutzG)****§ 1****Grundsatz**

(1) Dieses Gesetz regelt die Anwendung der kirchlichen Vereinbarungen mit den Berufsgenossenschaften über den Arbeitsschutz. Es dient der Umsetzung und Ergänzung der staatlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerks in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg. Arbeitsschutz im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Arbeitssicherheit, die Unfallverhütung und den Gesundheitsschutz.

(2) Das Gesetz dient dem Schutz aller Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen bei den Rechtsträgern nach § 2. Es stellt sicher, dass mit den vorhandenen Sachmitteln sparsam und wirtschaftlich umgegangen wird und das notwendige Personal zur Verfügung steht.

§ 2**Anwendungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, den Oberkirchenrat, die Gemeinsame Kirchenverwaltung, die Kirchenkreise, die Kirchengemeinden und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie deren rechtlich unselbständigen Einrichtungen.

§ 3**Arbeitsschutzbeauftragte/r**

(1) Jeder Rechtsträger benennt für die Belange des Arbeitsschutzes eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner (Arbeitsschutzbeauftragte bzw. Arbeitsschutzbeauftragter) für die Mitarbeitenden, die Ehrenamtlichen sowie die weiteren am Arbeitsschutz beteiligten Personen und Institutionen.

(2) Zu den Aufgaben der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten gehören insbesondere:

1. Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit und die Gesundheit der Mitarbeitenden bei der Arbeit gewährleisten
2. diese Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen
3. Verbesserungen von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen anzustreben
4. durch Beurteilung der mit der Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (Gefährdungsbeurteilung)
5. die Mitarbeitenden über den Arbeitsschutz während ihrer Arbeitszeit angemessen und ausreichend zu unterweisen
6. die Dokumentationspflicht

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird die bzw. der Arbeitsschutzbeauftragte von der zuständigen Ortskraft für Arbeitssicherheit (§ 4) unterstützt.

(3) Rechtsträger größerer oder räumlich getrennter Einrichtungen und Dienststellen können unbeschadet ihrer Gesamtverantwortung zur Unterstützung der bzw. des Arbeitsschutzbeauftragten Aufgaben des Arbeitsschutzes an zuverlässige und fachkundige Personen übertragen. Die Festlegung des Verantwortungsbereichs und die Befugnisse haben im Rahmen einer Pflichtenübertragung zu erfolgen.

§ 4**Ortskräfte für Arbeitssicherheit**

(1) Der Ev.-luth. Oberkirchenrat bestellt Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation als Ortskräfte für Arbeitssicherheit, unter Mitbestimmung der Gesamt-Mitarbeitervertretung nach § 40 MVG.K. Dafür geeignete Personen werden von der Gemeinsamen Kirchenverwaltung benannt.

(2) Zu den Aufgaben der Ortskräfte für Arbeitssicherheit gehören neben den Aufgaben nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) insbesondere:

1. Durchführung von Ortsbegehungen und Beratung der in § 2 genannten Rechtsträger in Fragen des Arbeitsschutzes

2. Beratung der in § 2 genannten Rechtsträger bei Veranstaltungen zu Themen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
 3. Unterstützung der Arbeitsschutzbeauftragten bei ihren Aufgaben nach § 3 Abs. 2
 4. Mitwirkung im Arbeitsschutzausschuss (§ 6)
- (3) Benennt die Gemeinsame Kirchenverwaltung nicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehung einer Vakanz eine geeignete Person, kann der Ev.-luth. Oberkirchenrat die Aufgaben an Dritte vergeben.

§ 5**Koordinator/in für Arbeitsschutz**

(1) Vom Ev.-luth. Oberkirchenrat wird für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg eine Koordinatorin bzw. ein Koordinator für Arbeitsschutz bestellt. Diese Person übt die Funktion der „Leitenden Fachkraft für Arbeitssicherheit“ nach den Bestimmungen des staatlichen Arbeitsschutzrechtes und des berufsgenossenschaftlichen Regelwerkes aus.

(2) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator organisiert den Arbeitsschutz in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

Sie bzw. er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Gewährleistung der Verbindung zwischen der bei der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichteten Evangelischen Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS) und der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
2. Organisation (u. a. Ermittlung der Anzahl der erforderlichen Ortskräfte und Zuweisung der entsprechenden Zuständigkeitsbereiche) der sicherheitstechnischen Betreuung in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
3. Ansprechpartner der Ortskräfte für Arbeitssicherheit
4. Koordinierung der Beteiligung der Mitarbeitervertretungen an den Ortsbegehungen
5. Abstimmung der sicherheitstechnischen Betreuung mit den Arbeitsschutzbeauftragten der Rechtsträger nach § 2
6. Erstellung einer Statistik der Dienst- und Arbeitsunfälle und deren Auswertung
7. Unterstützung bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen, insbesondere bei Gefährdungsbeurteilungen
8. Geschäftsführung des Arbeitsschutzausschusses
9. Erstellung der Jahresberichte für den EFAS-Jahresbericht
10. Erstellung von Publikationen zu Themen des Arbeitsschutzes
11. Vertretung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bei den Koordinatorentreffen auf EKD-Ebene
12. Koordinierung des Versandes von Publikationen an kirchliche Einrichtungen
13. Koordinierung des gesamten Schriftverkehrs (u. a. Begehungsberichte, Rundschreiben, Beantwortung von schriftlichen Anfragen)
14. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen

§ 6**Arbeitsschutzausschuss (ASA)**

(1) Für den Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ist ein Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, Anliegen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung zu beraten. Der Arbeitsschutzausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Mitglieder des Arbeitsschutzausschusses sind:

- Ein/e leitende/r Beauftragte/r des Ev.-luth. Oberkirchenrates oder der Gemeinsamen Kirchenverwaltung, gleichzeitig Vorsitzende/r des Arbeitsschutzausschusses
 - zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung, auf Vorschlag des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen
 - die zuständige Betriebsärztin bzw. der zuständige Betriebsarzt
 - der/die Koordinator/in, gleichzeitig Geschäftsführung des ASA
 - die Ortskräfte für Arbeitssicherheit
 - drei Sicherheitsbeauftragte verschiedener Berufsgruppen, auf Vorschlag des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen
- (3) Der Arbeitsschutzausschuss tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.
- (4) Der Arbeitsschutzausschuss wird eine jährliche Informationsver-

anstellung für die in § 3 benannten Arbeitsschutzbeauftragten zu Themen des Arbeitsschutzes durchführen.

§ 7

Ersatzvornahme

Kommt ein Rechtsträger den Aufgaben, die sich aus den Gesetzen oder den Vorschriften der Berufsgenossenschaften ergeben, nicht nach, oder werden die bei Begehungen und Beratungen durch die Ortskräfte für Arbeitssicherheit festgestellten Gefahren, die Gesundheit oder Leben bedrohen, nicht beseitigt, ist der Ev.-luth. Oberkirchenrat zur Ersatzvornahme auf Kosten des Rechtsträgers berechtigt.

§ 8

Zielvereinbarung

Die Koordinatorin/Der Koordinator für Arbeitsschutz vereinbart im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung schriftlich Ziele zur Umsetzung des Präventionskonzeptes und diesem Kirchenarbeitsschutzgesetz (KArbSchutzG) mit den Mitarbeitervertretungen.

Der Gesamt-Mitarbeitervertretung wird einmal jährlich über die Umsetzung der vereinbarten Ziele berichtet.

§ 9

Ermächtigung

Der Ev.-luth. Oberkirchenrat kann zur näheren Regelung hinsichtlich

1. der Unterstützung der Arbeitsschutzbeauftragten (§ 3 Abs. 2 und 3),
2. der Benennung und Bestellung der Ortskräfte (§ 4 Abs. 1),
3. der Beauftragung eines Dritten (§ 4 Abs. 3),
4. der Organisation der sicherheitstechnischen Betreuung (§ 5 Abs. 2),
5. der Ersatzvornahme (§ 7)

eine Rechtsverordnung erlassen, sofern sich eine Befugnis nicht aus anderen kirchlichen Gesetzen ergibt.

§ 10

Übergangsregelungen

Die Mitglieder des bisherigen Arbeitsschutzausschusses bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger an ihre Stelle treten.

§ 11

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. 7. 2010 in Kraft.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Jansen
Bischof

Nr. 45

Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2011

Die 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gem. Art. 90 Abs. 1 Nr. 11 KO das nachfolgende Haushaltsgesetz:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes (§ 22 KonfHO)

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2011 in Einnahme und Ausgabe auf 80.779.473 € festgestellt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

(1) Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan, Mehreinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.

(2) Über die Verwendung der nach Absatz 1 nicht benötigten Mehreinnahmen und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, entscheidet der Gemeinsame Kirchausschuss nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.

(3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Genehmigung des Gemeinsamen Kirchausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss bis zu 500.000 € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Oberkirchenrat unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden. Hierüber ist dem Finanzausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden können, bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltseinsparungen oder Haushaltsmehreinnahmen gedeckt werden können, der Zustimmung des Finanzausschusses.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4

Kassenkredite (§ 15 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 2 der KonfHO bis zur Höhe von 250.000 € aufzunehmen.

Soweit die Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 5

Rücklagen (§§ 69–75 KonfHO)

(1) Vorhandene Rücklagen und Rückstellungen sind Rücklagen gem. § 69 KonfHO.

(2) Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

1. Kirchensteuer-Sonderrücklage:
Diese Rücklage ist entsprechend einer Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet worden. Sie dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).
2. Landeskirchenfonds (enthalten in Nr. 6, Anlage 06):
Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.
3. Bürgschaftssicherungsrücklage (enthalten in Nr. 2, Anlage 06):
Ihr Mindestbestand soll 10 v. H., ihr Höchstbestand 30 v. H. der in § 8 genannten Höchstgrenze der Gesamtverpflichtung betragen.
4. Entsprechend der Konföderations-Haushaltsordnung werden nachfolgende Pflichtrücklagen geführt:
 - 4.1 Personalkostenrücklage (§ 74 KonfHO)
 - 4.2 Ausgleichsrücklage (§ 71 KonfHO) (enthalten in Nr. 2, Anlage 06)
 - 4.3 Betriebsmittelrücklage (§ 70 KonfHO) (enthalten in Nr. 2, Anlage 06)
 - 4.4 Bauinstandsetzungsrücklage (§ 75 KonfHO)

(3) Den Rücklagen sind mindestens die mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk versehenen Geldmittel zuzuführen. Daneben können auch nicht benötigte Mehreinnahmen sowie die Haushaltsersparnisse herangezogen werden.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen (§ 10 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates Verpflichtungen zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in folgender Höhe einzugehen.

Tabelle der Verpflichtungsermächtigungen

HH-Stelle	Zweck	2012	2013	2014	2015	2016	2017
5210 05120	Bauunterhaltung	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
1125 04233	Jugendarbeit	550.000	385.000	385.000			
9220 07610	Bauzuschüsse	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
Gesamt		840.000	675.000	675.000	290.000	290.000	290.000

§ 7

Haushaltsvermerke (§§ 11–14 KonfHO)

(1) Gegenseitige und einseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in den Erläuterungen mit einem „D“ gekennzeichnet. Auf die Deckungsvermerke in der Spalte „Erläuterungen“ des Haushaltsplanes wird hingewiesen.

(2) Zweckgebundene Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in den Erläuterungen mit einem „Z“ gekennzeichnet. Wenn die Zweckbindung sich aus der Haushaltsstelle nicht ergibt, ist in der Spalte „Erläuterungen“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

(3) Haushaltsstellen, deren Restmittel für übertragbar erklärt werden, sind in den Erläuterungen mit einem „Ü“ gekennzeichnet.

(4) Wenn in besonderen Ausnahmefällen vor einer Auszahlung von Haushaltsmitteln weitere Prüfungen oder die vorherige Zustimmung durch den Finanzausschuss und/oder andere erforderlich sind, sind diese Haushaltsstellen in den Erläuterungen mit einem „S“ gekennzeichnet.

(5) In Haushaltsabschnitten, die als sog. „Selbstabschließer“ bezeichnet werden, sind die betreffenden Haushaltsstellen im Haushaltsplan in den Erläuterungen mit einem „A“ gekennzeichnet.

§ 7 a

Budgetierung

(1) Die Haushaltsansätze innerhalb der Bausteine 0480-0485, 0580-0620, 1120, 1125 und 5220 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Mehreinnahmen innerhalb dieser Bausteine können für Mehrausgaben verwendet werden.

(2) Die Haushaltsansätze innerhalb der Regionalen Dienststellen und der Zentralen Dienststelle (Kostenstelle 7600/7610) sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personalkostenansätze (HG 4).

§ 8

Bürgschaften

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000.000 € zu übernehmen.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wurde von der Synode anlässlich ihrer Tagung am 19. 11. 2010 beschlossen.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 46**Vierte Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 19. November 2010**

Die 47. Synode hat nach vorausgegangener Beratung im Geschäftsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen folgenden Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gefasst:

Art. 1

Die Geschäftsordnung für die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 5. Mai 1954 (GVBl. XIV. Bd., S. 65), zuletzt geändert am 20. November 2008 (GVBl. XXVI. Bd, 9. Stück, Seite 179), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

§ 11

(1) Die Verhandlungsgegenstände der Synode werden grundsätzlich in den Ausschüssen der Synode vorbereitet

(2) Es werden in der Regel folgende Ausschüsse gebildet:

1. Ausschuss für theologische und liturgische Fragen, Mission und Ökumene
2. Rechts- und Verfassungsausschuss
3. Finanz- und Personalausschuss
4. Ausschuss für Gemeindedienst und Seelsorge
5. Ausschuss für Jugend und Bildung, kirchliche Werke, Einrichtungen und Öffentlichkeitsarbeit,
6. Rechnungsprüfungsausschuss

Die Synode kann einen Petitionsausschuss bilden.

(3) Die Ausschüsse haben höchstens 15 Mitglieder; davon sollen mehr als die Hälfte nicht ordinierte Mitglieder sein. Jeder Kirchenkreis kann bis zu zwei Synodale für jeden Ausschuss der Synode benennen. Bei Kirchenkreisen mit mehr als zehn Synodalen wird nach Abs. 4 verfahren. Die Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses richtet sich nach dem Kirchengesetz für das Rechnungsprüfungswesen.

(4) Der Geschäftsausschuss, in den aus jedem Kirchenkreis sowie aus dem Kreis der berufenen Synodalen je ein Mitglied zu entsenden ist, schlägt die Mitglieder für die einzelnen Ausschüsse der Synode zur Wahl vor.

Er kann aus der Mitte der Synode die Zahl der Mitglieder in den Ausschüssen auf bis zu fünfzehn ergänzen. Dabei soll der Geschäftsausschuss die fachlichen Kompetenzen der Synodalen beachten.

(5) Die Synode kann für besondere Angelegenheiten Sonderausschüsse bilden, deren Tätigkeit endet, nachdem die Aufgabe erledigt worden ist.

(6) Endet die Zugehörigkeit einer Synodalen/eines Synodalen zur Synode, so wird bis zur Ersatzwahl das Ersatzmitglied Mitglied in dem Ausschuss, dem die Synodale/der Synodale angehörte.

(7) Die Ausschüsse der Synode können Unterausschüsse bilden oder gemeinsame Arbeitsgruppen berufen. Für die Unterausschüsse und Arbeitsgruppen gelten die Vorschriften für Ausschüsse entsprechend.

(8) Soweit sich Ausschüsse mit Themen befassen wollen, die sich nicht aus Beschlüssen der Synode, der Kirchenordnung oder Regelungen der Geschäftsordnung der Synode ergeben, bedarf dies der Zustimmung des Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschusses.

2. § 18 wird zu § 18 Abs. 1

3. Nach § 18 Abs. 1 werden folgende Abs. 2 bis 5 eingefügt:

(2) In dringenden Fällen können Beschlüsse über den Ausschussvorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Verlangt mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses nach Einleitung des schriftlichen Verfahrens die mündliche Erörterung, hat der Vorsitzende eine Sitzung des Ausschusses einzuberufen.

(3) In Fällen besonderer Dringlichkeit trifft die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter alle notwendigen, nicht aufschiebbaren Entscheidungen. Diese sind vorläufig, soweit sich aus der Natur der Sache nicht deren endgültiger Charakter ergibt.

(4) Die nach Absatz 3 getroffenen vorläufigen Entscheidungen sind dem Ausschuss in seiner nächsten ordentlichen Sitzung, die auf die Entscheidung folgt, zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Die/Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall bei Entscheidungen gemäß Absatz 2 durch seine Vertreterin/seinen Vertreter vertreten. Für die Stellvertreterin/den Stellvertreter ist unter den Ausschussmitgliedern von diesen für den Fall der Verhinderung eine Vertreterin/ein Vertreter zu bestimmen. Eine weitere Vertretung findet nicht statt.

Art. 2

Diese Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Oldenburg, den 19. November 2010

Die Präsidentin der 47. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Blütchen

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 47

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO) vom 13. März 2010

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO) vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2010, S. 42) bekannt.

Oldenburg, den 1. Oktober 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO) vom 13. März 2010

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 27. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 98) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden anstelle der Wörter „Verfassungs- und Verwaltungsgericht“ die Wörter „Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinargericht“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Präsidenten“ die Wörter ... dem Vizepräsidenten, dem Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen“ ergänzt.
3. § 3 Abs. 2 entfällt. Die nachfolgenden Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
4. In § 3 Abs. 2 (neu) werden hinter dem Wort „Vizepräsident“ die Wörter „der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen“ ergänzt.
5. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Präsident, der Vizepräsident und der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen werden von dem Vorsitzenden des Rates der Konföderation auf ihr Amt verpflichtet. Die übrigen Mitglieder des Senats für Verfassungssachen (§ 5 Abs. 1 a) und des Senats für Verwaltungssachen (§ 5 Abs. 1 b) werden vom Präsidenten des Rechtshofes, die übrigen Mitglieder der Kammer für Disziplinarsachen (§ 5 Abs. 1 c) von ihrem Kammervorsitzenden verpflichtet.“
6. In § 5 wird der Absatz 1 um den Buchstaben c) mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„c) in Disziplinarsachen in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht das vorsitzende Mitglied als Einzelrichter entscheidet (Kammer für Disziplinarsachen).“
7. In § 7 Abs. 4 Satz 2 werden hinter dem Wort „Vizepräsidenten“ die Wörter ... dem Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen“ ergänzt.
8. Nach § 12 wird ein zusätzlicher § 12 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 12 a

Zuständigkeit in Disziplinarsachen

Der Rechtshof entscheidet in Disziplinarsachen nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) und gemäß den Ausführungsbestimmungen

der Konföderation oder ihrer Gliedkirchen, die aufgrund des DG.EKD in Kraft getreten sind.“

9. Nach § 65 Abs. 1 wird ein zusätzlicher Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Den Beteiligten stehen gegen die Entscheidung der Kammer für Disziplinarsachen die Rechtsmittel nach dem DG.EKD zu.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

10. § 83 wird um einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Kammer für Disziplinarsachen verkürzt sich abweichend von § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Amtszeit auf fünf Jahre und sechs Monate. Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Rechtshofes bleibt bestehen.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 13. März 2010 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 31. März 2010

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Weber
Vorsitzender –

Nr. 48

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz) vom 13. März 2010

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz) vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2010, S. 43) bekannt.

Oldenburg, den 1. Oktober 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz) vom 13. März 2010

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Umzugskostengesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz) vom 27. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 96) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Durch Rechtsverordnung können die beteiligten Kirchen für sich und für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften in ihrem Bereich Regelungen über den Abschluss von Rahmenverträgen mit Logistik- und/oder Speditionsunternehmen treffen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 14. März 2010 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation

lion evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 13. März 2010 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 22. April 2010

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber
– Vorsitzender –

**II. Beschlüsse der Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg**

Nr. 49

Landeskirchensteuerbeschluss 2011/2012

Die 47. Synode der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg hat während ihrer 6. Tagung in der Sitzung am 19. November 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss

**über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in
Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für die
Haushaltsjahre 2011/2012**

I.

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für die Jahre 2011 und 2012 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird. Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Auch bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Absatz 2 und 2 a EStG ergeben würde.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen der ländereinheitlichen Erlasse vom 17. 11. 2006 (Az.: S 2447 – 8 – 35, BStBl. I 2006, S. 716 f.) und vom 28. 12. 2006 (Az.: S 2447 – 8 – 35, BStBl. I 2007, S. 76 f.) hingewiesen.

2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.

Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 Satz 1 EStG)	besonderes Kirchgeld
	EURO	EURO
1	30.000– 37.499	96
2	37.500– 49.999	156
3	50.000– 62.499	276
4	62.500– 74.999	396
5	75.000– 87.499	540
6	87.500– 99.999	696
7	100.000–124.999	840
8	125.000–149.999	1.200
9	150.000–174.999	1.560
10	175.000–199.999	1.860
11	200.000–249.999	2.220
12	250.000–299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch den Ev.-luth. Oberkirchenrat in Oldenburg auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an den Ev.-luth. Oberkirchenrat in Oldenburg zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

III.

Kirchensteuern können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

Die Landeskirche kann auf Antrag des Kirchenmitglieds im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert der festgesetzten Kirchensteuer ermäßigen, die auf ermäßigt zu besteuerte außerordentliche Einkünfte nach § 34 EStG oder steuerfreie Beträge im Sinne von § 3 Nr. 40 Buchst. b und c EStG, die dem Grunde nach den Veräußerungsgewinnen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG entsprechen, entfällt.

Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von fünf Jahren (Ausschlussfrist) an den Ev.-luth. Oberkirchenrat in Oldenburg zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des betreffenden Steuerbescheides.

Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden. Der Ev.-luth. Oberkirchenrat kann Erlassrichtlinien festlegen.

Oldenburg, den 19. November 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

III. Verfügungen

Nr. 50

Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsanordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, S. 104) folgende Dienstsiegel genehmigt:

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
EV.-LUTH. KIRCHEN- GEMEINDE ELISABETH- FEHN	31.03.2003	Ev.-Luth. Kirchen- gemeinde Elisabethfehn	Lutherrose

Die bisherigen Siegel mit der Umschrift „+Ev.-luth. Kirchengemeinde*Elisabethfehn“ und „+Ev.-luth. Kirchengemeinde+Elisabethfehn“ werden außer Geltung gesetzt.

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE VIER KIRCHEN OVELGÖNNE	09.03.2010	EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE VIER KIRCHEN OVELGÖNNE	Johanniterkreuz, Jahreszahl 2010

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „Evang.-luth. Kirchengemeinde Großenmeer (Oldb)“ wird außer Geltung gesetzt.

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE OLDENBROK“ wird außer Geltung gesetzt.

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE STRÜCKHAUSEN“ wird außer Geltung gesetzt.

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE OVELGÖNNE“ wird außer Geltung gesetzt.

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE HEPPENS	01.06.2010	Ev.-luth. Kirchengemeinde Heppens in Wilhelmshaven	Griechisches Kreuz, Querbalken als Wellenkamm, Kirche Heppens

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „Ev.-luth. Kirchengemeinde Heppens in Wilhelmshaven“ wird außer Geltung gesetzt.

Oldenburg, den 25. Oktober 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

IV. Mitteilungen

Nr. 51

Einberufung zur 5. Tagung der 47. Synode

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Donnerstag, den 27. Mai 2010,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Oberkirchenrat Olaf Grobleben gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.45 Uhr in der Ev. Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Samstag, dem 29. 5. 2010 gegen 18.00 Uhr beendet sein.

Am Sonntag, dem 23. Mai 2010, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 23. April 2010

Die Präsidentin der 47. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Blütchen

Nr. 52

Einberufung zur 6. Tagung der 47. Synode

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Donnerstag, den 18. November 2010,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Pfarrerin Susanne Bruns gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.45 Uhr in der Ev. Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Freitag, dem 19. 11. 2010 gegen 18.00 Uhr beendet sein. Am Freitagmittag ist die Grundsteinlegung für den Neubau des Evangelische Bildungszentrum Rastede geplant.

Am Sonntag, dem 14. November 2010, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 18. Oktober 2010

Die Präsidentin der 47. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Blütchen

Nr. 53

Bekanntmachung der Nachwahl zu den Ausschüssen der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 47. Synode hat in ihrer 5. Tagung am 29. Mai 2010 folgende Nachwahl durchgeführt:

Herr Dr. Sven Evers, Eselstraße 6, 26939 Ovelgönne, in den Ausschuss für theologische und liturgische Fragen, Mission und Ökumene,

und

Herr Wolfgang Müller, Elisabethstraße 11, 26954 Nordenham, in den Rechts- und Verfassungsausschuss.

Oldenburg, den 1. Oktober 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 54

Bekanntmachung der Nachwahl in den Gemeinsamen Kirchenausschuss

Die 47. Synode hat in ihrer 5. Tagung am 29. Mai 2010 folgende Nachwahl durchgeführt:

Herrn Dr. Oliver Dürr, Krokusstraße 8 A, 49696 Molbergen, als 1. Stellvertreter in den Gemeinsamen Kirchenausschuss für die Synodalin Ulrike Fendler.

Oldenburg, den 1. Oktober 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 55

Bekanntmachung der Wahl in den „Ad-hoc-Ausschuss“ der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen

Die 47. Synode hat in ihrer 5. Tagung am 29. Mai 2010 folgender Wahl in den „Ad-hoc-Ausschuss“ zugestimmt:

Finanzen: OKR Wolfram Friedrichs
Stellvertreter: Syn. Gerhard Eiker

Recht und Verfassung: Syn. Hanspeter Teetzmann
Stellvertreterin: KVDin Kristine Ambrosy Schütze

Theologie: OKRin Annette Christine Lenk
Stellvertreter: OKR Grobleben

Oldenburg, den 1. Oktober 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 56**Bekanntmachung der Wahl einer Vertrauensperson für Ehrenamtliche der 47. Synode**

Die 47. Synode hat in ihrer 5. Tagung am 29. Mai 2010 folgende Wahl einer Vertrauensperson für Ehrenamtliche durchgeführt:
Syn. Johann Kühme, Eibenstraße 12, 26180 Rastede.

Oldenburg, den 1. Oktober 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 57**Bekanntmachung der Wahl in den Rechnungsprüfungsausschuss der 47. Synode**

Die 47. Synode hat in ihrer 5. Tagung am 29. Mai 2010 folgende Wahl in den Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt:

Syn. Frau Biebert
Syn. Frau Brunßen
Syn. Herr Prof. Heuer
Syn. Herr Schlaack
Syn. Herr Teetzmann

Oldenburg, den 1. Oktober 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 58**Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 15. September 2009**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 15. September 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 6/2009, S. 170) bekannt.

Oldenburg, den 1. Oktober 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 15. September 2009

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f), vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94 –, vom 16. August 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 118 –, vom 7. November 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 163 –, vom 20. Juli 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 174 –, vom 13. November 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 242 –, vom 31. März 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 38 –, vom 10. November 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 217 –, vom 29. Januar 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 27 –, vom 6. März 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 56 – und vom 12. Juni 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 115 – hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen**b) von der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)**

Herr Günter Stengert, Hildesheim, ist als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Frau Gerda Egbers, Hannover, wird als stellvertretendes Mitglied

für Frau Elke Brukamp-Pals, Hildesheim, in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle
Behrens

Nr. 59**Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 66. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 6. Oktober 2009**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 66. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 6. Oktober 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 6/2009, S. 170) bekannt.

Oldenburg, den 1. Oktober 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 66. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 6. Oktober 2009

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. August 2009 über die 66. Änderung der Dienstvertragsordnung sowie weitere Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. August 2009 über die Arbeitsrechtsregelung über eine Einmalzahlung im Jahr 2009, die 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf), die 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt), die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende, die nicht unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen fallen, und Ergänzungen bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle
Behrens

Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. August 2009**A. Arbeitsrechtsregelung über eine Einmalzahlung im Jahr 2009 vom 26. August 2009**

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission Folgendes beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die unter den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (DienstVO) fallen.

§ 2**Einmalzahlung**

(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die für mindestens einen Tag im Monat September 2009 Entgelt aus einem Dienstverhältnis erhalten haben, das am 2. Januar 2009 bereits bestanden hat, erhalten eine Einmalzahlung:

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8, Kr. 3a bis Kr. 8a TV-L sowie Personenkraftfahrer in Höhe von 120 Euro und
 b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15Ü und Kr. 9a bis Kr. 12a TV-L in Höhe von 60 Euro.

Für die Höhe der Einmalzahlung ist die Entgeltgruppe maßgeblich, der der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin am 1. September 2009 zugeordnet ist.

Anmerkung zu § 2 Absatz 1:

1Ansprüche auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse und die Ansprüche auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. 2Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. September 2009 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. § 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

B. 66. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. August 2009

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 65. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. Januar 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile zu § 18 erhält folgende Bezeichnung: „§ 18 Inselzulage“.
 - b) Die Zeile zu § 19 erhält folgende Bezeichnung: „§ 19 Jahressonderzahlung“.
2. § 16 der Dienstvertragsordnung wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1.
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 angefügt: „(2) Anstelle des § 16 Abs. 2a TV-L wird bestimmt:
 Der Anstellungsträger kann bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im kirchlichen Dienst (§ 4) oder im öffentlichen Dienst die bei dem vorherigen Arbeitgeber nach den Regelungen der DienstVO, der ARR-Ü-Konf, des TV L, des TVÜ-Länder, eines vergleichbaren Tarifvertrages oder einer vergleichbaren Arbeitsrechtsregelung erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigen; § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L bleibt unberührt.“
3. Der bisherige § 18 wird gestrichen.
4. Der bisherige § 19 wird unter Beibehaltung des Wortlauts neuer § 18.
5. Nach § 18 wird folgender neuer § 19 eingefügt:

„§ 19

Jahressonderzahlung

§ 20 Absatz 2 TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Die Jahressonderzahlung beträgt bei Mitarbeiterinnen in den Entgeltgruppen

E 1 bis E 8	83 v. H.
E 9 bis E 11	68 v. H.
E 12 bis E 13	38 v. H.
E 14 bis E 15	23 v. H.

der Bemessungsgrundlage nach § 20 Absatz 3 TV-L.“

6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Ziffer 1.1 wird folgende Ziffer 1.2.1 eingefügt:
 „1.2.1 Anlage A 1 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 1. März 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 182)“.
- b) Nach der neuen Ziffer 1.2.1 wird folgende Ziffer 1.2.2 eingefügt:
 „1.2.2 Anlage A 2 zum Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 1. März 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 185)“.
- c) Nach der Ziffer 2 wird folgende Ziffer 2.1 eingefügt:
 „2.1.1 Anlage 1 a des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (TV-L) vom 1. März 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 188)“.
- d) Nach der neuen Ziffer 2.1.1 wird folgende Ziffer 2.1.2 eingefügt:
 „2.1.2 Anlage 1 b des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (TV-L) vom 1. März 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 189)“.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1, 3 und 4 am 1. September 2009,
2. § 1 Nr. 2 am Tage nach der Bekanntmachung,
3. § 1 Nr. 5 am 1. Januar 2011,
4. § 1 Nr. 6 Buchstaben a und c am 1. September 2009,
5. § 1 Nr. 6 Buchstaben b und d am 1. März 2010.

C. 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) vom 26. August 2009

Aufgrund des § 15 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), geändert durch die 1. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 22. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung

1. In der Anmerkung zu § 9 Absatz 4 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
 „2Die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit beendet nicht die anspruchsbegründende Tätigkeit. 3Die Besitzstandszulage wird fortgezahlt und ist auf die Höhe der Zulage für die vorübergehende Ausübung der höherwertigen Tätigkeit anzurechnen.“
2. § 15 Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „2In den Fällen des § 16 Absatz 2 DienstVO können Mitarbeiterinnen unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Absatz 1 und 3, § 9 Absatz 3 Buchstabe a oder durch vergleichbare Regelungen

erworbene Entgeltgruppe eingruppiert werden, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2009 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“

b) ab 1. März 2010

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b

Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.403,31	3.585,72	3.903,64	4.226,77	4.721,89

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Übergeleitete Mitarbeiterinnen der Vergütungsgruppe I BAT unterliegen dem TV-L.

²Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. ³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.573,20	5.077,90	5.556,85	5.871,00	5.948,25

b) ab 1. März 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.628,08	5.138,83	5.623,53	5.941,45	6.019,63

⁴Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. ⁵§ 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.“

4. In der Anlage 2 Teil A werden in der Zeile „Entgeltgruppe 3“ in der Spalte „Lohngruppe“ folgende Angaben angefügt:

„2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3 (keine Stufe 6)“ und

„3 nach Aufstieg aus 2a (keine Stufe 6)“.

5. In der Anlage 3 Teil A wird in der Zeile „Entgeltgruppe 3“ in der Spalte „Lohngruppe“ folgende Angabe angefügt:

„2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3 (keine Stufe 6)“.

6. Die Anlage 4 wird durch folgende Anlagen 4 A und 4 B ersetzt:

b) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Zwischen dem 1. Januar 2009 und dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung gelten für Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind oder werden, besondere Tabellenwerte; sie betragen:

a) in der Zeit vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.637,70	1.812,80	1.879,75	1.962,15	2.018,80	2.065,15

b) ab 1. März 2010

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.657,35	1.834,55	1.902,31	1.985,70	2.043,03	2.089,93

b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Für Mitarbeiterinnen, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5
	nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b	nach 3 Jahren in Stufe 5

Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)
E 13 Ü	3.362,95	3.543,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90

a)

Anlage 4 A ARR-Ü-Konf

KR-Anwendungstabelle
Gültig für die Zeit vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	–	–	3.435,05	3.805,85 nach 2 J. St. 3	4.284,80 nach 3 J. St. 4	–
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	–	–	3.435,05	3.435,05	3.898,55	–
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	–	–	3.115,75	3.435,05 nach 2 J. St. 3	3.898,55 nach 5 J. St. 4	–
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	–	–	3.012,75	3.223,90 nach 2 J. St. 3	3.625,60 nach 3 J. St. 4	–
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	–	–	2.935,50	3.203,30 nach 4 J. St. 3	3.414,45 nach 2 J. St. 4	–
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	–	–	2.853,10	3.053,95 nach 5 J. St. 3	3.244,50 nach 5 J. St. 4	–
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	–	–	2.595,60	2.935,50 nach 5 J. St. 3	3.053,95 nach 5 J. St. 4	–
	9a	VI ohne Aufstieg	–	–	2.595,60	2.688,30 nach 5 J. St. 3	2.853,10 nach 5 J. St. 4	–
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	–	2.302,05	2.415,35	2.513,20	2.688,30	2.853,10
		V mit Aufstieg nach Va und VI	–					
		V mit Aufstieg nach VI	2.163,00					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	–	2.163,00	2.302,05	2.513,20	2.621,35	2.729,50
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.003,35					
		IV mit Aufstieg nach V	–					
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV III mit Aufstieg nach IV	1.792,20	1.931,25	2.060,00	2.327,80	2.394,75	2.523,50
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.250,55

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 211,97 Euro.

b)

Anlage 4 B ARR-Ü-Konf

**KR-Anwendungstabelle
ab 1. März 2010**

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	–	–	3.476,27	3.851,52 nach 2 J. St. 3	4.336,22 nach 3 J. St. 4	–
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	–	–		3.476,27	3.945,33	–
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	–	–	3.153,14	3.476,27 nach 2 J. St. 3	3.945,33 nach 5 J. St. 4	–
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	–	–	3.048,90	3.262,59 nach 2 J. St. 3	3.669,11 nach 3 J. St. 4	–
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	–	–	2.970,73	3.241,74 nach 4 J. St. 3	3.455,42 nach 2 J. St. 4	–
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	–	–	2.887,34	3.090,60 nach 5 J. St. 3	3.283,43 nach 5 J. St. 4	–
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	–	–	2.626,75	2.970,73 nach 5 J. St. 3	3.090,60 nach 5 J. St. 4	–
		VI ohne Aufstieg	–	–				
9a	VI ohne Aufstieg	–	–	2.626,75	2.720,56 nach 5 J. St. 3	2.887,34 nach 5 J. St. 4	–	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	–					
		V mit Aufstieg nach Va und VI	–	2.329,67	2.444,33	2.543,36	2.720,56	2.887,34
		V mit Aufstieg nach VI	2.188,96					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	–	2.188,96	2.329,67	2.543,36	2.652,81	2.762,25
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.027,39					
		IV mit Aufstieg nach V	–					
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV III mit Aufstieg nach IV	1.813,71	1.954,43	2.084,72	2.355,73	2.423,49	2.553,78
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.735,53	1.923,15	1.975,27	2.058,66	2.126,41	2.277,56

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 214,51 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- § 1 Nrn. 1, 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2009,
- § 1 Nr. 2 am Tage nach der Bekanntmachung,
- § 1 Nr. 3 am 1. September 2009,
- § 1 Nr. 6 Buchstabe a am 1. September 2009,
- § 1 Nr. 6 Buchstabe b am 1. März 2010.

**D. 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende
und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt)
vom 26. August 2009**

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR Azubi/Prakt) vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen vom 22. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der ARR-Azubi/Prakt

- In § 5 Absatz 1 werden vor dem Wort „soweit“ die Worte „sofern sie in der Anlage 2 aufgeführt sind und“ eingefügt.

- Die Anlagen 1 und 2 werden durch die folgenden Anlagen 1 bis 3 ersetzt:

**„Anlage 1
(zu § 3 Abs. 1)**

Anwendung von Tarifverträgen (Auszubildende BBiG)

- Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 109)
- Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 13. März 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2009 S. 9)
- Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 1. März 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 180)

**Anlage 2
(zu § 5 Abs. 1)**

Anwendung von Tarifverträgen (Auszubildende Pflege)

- Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 109)
- Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 13. März 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 180)
- Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 1. März 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 181)

Anlage 3
(zu § 7 Abs. 1)

Anwendung von Tarifverträgen (Praktikanten und Auszubildende)

1. Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten (TV-Weitergeltung TV Prakt) vom 12. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 109)
2. Änderungsarbeitsvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten (TV-Weitergeltung TV Prakt) vom 1. März 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 181)*

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen tritt am 1. März 2009 in Kraft.

E. Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende, die nicht unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen fallen vom 26. August 2008

Aufgrund des § 15a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission Folgendes beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen, die nicht unter den Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende und Praktikantinnen (ARR-Azubi/Prakt) vom 10. Juni 2008 fallen.

§ 2

Geltungsbereich

Folgende Regelungen finden entsprechende Anwendung:

- a) auf die Auszubildendenverhältnisse:
§ 8 und § 16 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 2 zum TVA-L BBiG,
- b) auf die Praktikantenverhältnisse:
§ 2 des Tarifvertrages über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten vom 12. Oktober 2006 in der Fassung des Änderungsarbeitsvertrages Nr. 1 zum Tarifvertrag über die vorläufige Weitergeltung der Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

F. Ergänzungen

1. Die Abschnitte A bis E dieses Beschlusses finden keine Anwendung auf die Dienst-, Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse, die am 1. September 2009 nicht mehr bestanden haben.
2. Bei künftigen Verhandlungen über das Wirksamwerden von Entgelt erhöhungen im TV L in der für das Land Niedersachsen geltenden Fassung wird die ADK andere wertgleiche Kompensationsmöglichkeiten für das beim Land bisher gezahlte Leistungsentgelt suchen (§ 18 TV-L in der bis zum 28. Februar 2009 geltenden Fassung), damit § 1 Nr. 1 des Abschnitts B dieses Beschlusses gegebenenfalls außer Kraft gesetzt werden kann.

Wardenburg, den 1. September 2009

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Röbken
Vorsitzender

Nr. 60

Bekanntmachung der Besetzung des Rechtshofs vom 2. Dezember 2009

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Besetzung des Rechtshofs vom 2. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 7/2009, S. 223) bekannt.

Oldenburg, den 1. Oktober 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Besetzung des Rechtshofs

Hannover, den 2. Dezember 2009

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den Rechtshof der Konföderation gemäß § 4 Abs. 1 der Rechtshofordnung vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Rechtshofordnung vom 27. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 98), mit Wirkung vom 1. Januar 2010 wie folgt besetzt.

1. Präsidentin:

Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts Meyer, Bremen

2. Vizepräsident und rechtskundiger Beisitzer:

Richter am Verwaltungsgericht Goos, Hannover

3. Rechtskundige Beisitzer:

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Beyer, Lüneburg

Präsident des Verwaltungsgerichts Büschen, Braunschweig

4. Geistliche Beisitzer:

Pastor Grimm, Lindhorst

Pröpstin Merz, Schöppenstedt

Pfarrer Möllmann, Neuenkirchen Vörden

Pastorin Siemens, Bad Essen

5. Vertreter eines rechtskundigen Beisitzers:

1. Richter am Verwaltungsgericht Meyer, Oldenburg

2. Richter am Oberlandesgericht Hemprich, Oldenburg

3. Richter am Landgericht Dr. Dunkhase, Oldenburg

6. Vertreter einer geistlichen Beisitzerin/eines geistlichen Beisitzers:

Propst Gleicher, Seesen

Superintendentin Dr. Goldhahn-Müller, Stolzenau

Pastor von Kleist, Stadthagen

Pfarrer Ohainski, Flöthe

Pastor Schultheiß, Bückeberg

Pfarrerin Spieker-Lauhöfer, Großenkneten

Superintendent Dr. Sundermann, Celle

Pfarrer Dr. Unger, Wiefelstede

7. Weiterer rechtskundiger Beisitzer im Senat für Verfassungssachen:

Professor Dr. Heun, Göttingen

8. Weitere geistliche Beisitzerin im Senat für Verfassungssachen:

Superintendentin Dr. Goldhahn Müller, Stolzenau

9. Vertreter des weiteren rechtskundigen Beisitzers im Senat für Verfassungssachen:

Richter am Oberlandesgericht Dr. Dunkhase, Oldenburg

10. Vertreter der weiteren geistlichen Beisitzerin im Senat für Verfassungssachen:

Pfarrer Ohainski, Flöthe

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 61

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 67. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. Dezember 2009

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 4. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 7/2009, S. 223) bekannt.

Oldenburg, den 1. Oktober 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 67. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 4. Dezember 2009

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 4. November 2009 über die 67. Änderung der Dienstvertragsordnung sowie über die 3. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –
Behrens

Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 4. November 2009

A. 67. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. November 2009

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 66. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. August 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Zeile zu § 16 erhält die folgende Bezeichnung:
„§ 16 Stufen der Entgelttabelle, Einzelentgelt für Amtshandlungen und Vertretungsentgelt für Kirchenmusikerinnen.“
 - b) Nach der Zeile zu § 27 wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 27a Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen als Lehrkräfte“.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Stufen der Entgelttabelle, Einzelentgelt für Amtshandlungen und Vertretungsentgelt für Kirchenmusikerinnen“.
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Für die Dienstverhältnisse mit Kirchenmusikerinnen über Amtshandlungen und Vertretungen findet § 16 TV-L keine Anwendung. Die Kirchenmusikerin erhält ein Einzelentgelt.“

Das Einzelentgelt bemisst sich nach

1. dem auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts
 - a) der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 für Kirchenmusikerinnen mit C Kirchenmusik-Prüfung,

- b) der Entgeltgruppe 4 Stufe 2 für Kirchenmusikerinnen mit D Kirchenmusik-Prüfung,
- c) der Entgeltgruppe 2 Stufe 1 für Kirchenmusikerinnen ohne Kirchenmusik-Prüfung

und

2. dem jeweiligen durch die Dienstvertragsordnung festgelegten Dienstumfang.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige einzige Absatz wird neuer Absatz 1.

- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 angefügt:

„(2) Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Das Datum „1. März 2009“ wird jeweils durch das Datum „1. September 2009“ ersetzt.“

4. Nach § 27 wird der folgende § 27 a eingefügt:

„§ 27a

Sonderregelungen für Mitarbeiterinnen als Lehrkräfte

§ 44 Nr. 2a TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Das Datum „1. März 2009“ wird durch das Datum „1. September 2009“ ersetzt.“

5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nummer 1.1 wird folgende Nr. 1.2 eingefügt:

„1.2 Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 1. März 2009 ohne die Anlagen A 1 und A 2 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 242)“.

- b) Nach der Nummer 2 wird folgende Nr. 2.1 eingefügt:

„2.1 Änderungsstarifvertrag Nr. 1 über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftfahrer der Länder (PKW-Fahrer-TV-L) vom 1. März 2009 ohne die Anlagen 1 a und 1 b (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 242)“.

6. In der Anlage 5 wird in § 1 Absatz 3 die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

1. § 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Im Übrigen tritt diese Änderung der Dienstvertragsordnung mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

B 3. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) vom 4. November 2009

Aufgrund des § 15 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 – ARR-Ü-Konf – (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), geändert durch die 2. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 26. August 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Arbeitsrechtsregelung

1. Die Anmerkung Nr. 1 zu § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich; bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage Ia zum BAT tritt bei Unterbrechungen während der Sommerferien an die Stelle des Zeitraums von einem Monat die Dauer der Sommerferien.“
2. In Satz 2 der Anmerkung Nr. 1 zu § 4 Absatz 1 werden nach der

- Angabe „205,80 Euro“ ein Komma und die Wörter „§ 9 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend“ eingefügt.
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- Es wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt:
„²Das Entgelt der individuellen Zwischenstufe erhöht sich ab dem 1. September 2009 um einen Sockelbetrag von 40 Euro und anschließend um 3,0 v. H. und ab dem 1. März 2010 um 1,2 v. H.“
 - Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
4. Dem § 7 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³§ 6 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.“
5. Es wird folgende Anmerkung zu § 8 angefügt:
„Anmerkung zu § 8:
Sofern die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission bis zum 31. Dezember 2010 für einzelne Berufsgruppen noch keine neue Entgeltordnung beschlossen haben wird, werden ab dem 1. Januar 2011 bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung die Übergangsregelungen in § 8 der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) entsprechend den Regelungen in § 8 TVÜ-L in der Fassung des § 1 Nr. 5 des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 1. März 2009 vereinbart.“
6. Es wird folgende Anmerkung zu § 9 angefügt:
„Anmerkung zu § 9:
Sofern die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission bis zum 31. Dezember 2010 für einzelne Berufsgruppen noch keine neue Entgeltordnung beschlossen haben wird, werden ab dem 1. Januar 2011 bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung die Übergangsregelungen in § 9 der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) entsprechend den Regelungen in § 9 TVÜ-L in der Fassung des § 1 Nr. 6 des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ Länder) vom 1. März 2009 vereinbart.“
7. Es wird folgende Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 angefügt:
„Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:
Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. September 2009 um 3,0 v. H. und ab 1. März 2010 um 1,2 v. H.“
8. Nach § 10 Satz 6 werden folgende Sätze 7 bis 9 angefügt:
„⁷Wird Mitarbeiterinnen, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, im Zeitraum vom 1. Februar 2009 bis zum 31. Dezember 2010 die anspruchsbegründende Tätigkeit dauerhaft übertragen, erhalten sie eine persönliche Zulage, wenn sich die Bezüge dadurch verringern. ⁸Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. Januar 2009 nach § 6 oder § 7 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. ⁹Entgelterhöhungen nach der Höhergruppierung durch allgemeine Entgeltanpassungen, Erhöhungen des Entgelts durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen und durch Zulagen gemäß § 14 Abs. 3 TV-L sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.“
9. Die Anmerkung zu § 11 Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Anmerkungen ersetzt:
„Anmerkungen zu § 11 Absatz 1:
- ¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2008 bei Ruhen des Dienstverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit, Ablauf der Krankenbezugsfristen, wegen des Bezuges von Krankengeld nach § 45 SGB V (Erkrankung von Kindern) oder eines Sonderurlaubs aus familiären Gründen oder eines Sonderurlaubs im dienstlichen Interesse ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. ³Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 5 Absatz 6.
 - ¹Familiäre Gründe im Sinne der Nr. 1 liegen vor, wenn die Mitarbeiterin mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt. ²Die Mitarbeiterin hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen und Änderungen anzuzeigen.

- ¹Bei Tod der oder des Kindergeldberechtigten wird ein Anspruch nach Absatz 1 für die andere in die DienstVO übergeleitete Mitarbeiterin auf schriftlichen Antrag auch nach dem 1. Januar 2009 begründet. ²Der Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile muss bei der verstorbenen Person unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 bis zum Todestag bestanden haben. ³Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die Mitarbeiterin bereits im Dezember 2008 Anspruch auf Kindergeld gehabt. ⁴Die Besitzstandszulage wird ab dem ersten Tag des Monats, der dem Sterbemonat folgt, frühestens jedoch ab 1. September 2009, gezahlt. ⁵Satz 2 der Nr. 2 gilt entsprechend.“

10. Nach § 11 Absatz 2 wird folgende Anmerkung eingefügt:
„Anmerkung zu § 11 Absatz 2:
Die Anmerkung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

11. Satz 2 der Anmerkung zu § 15 wird aufgehoben.

12. Dem § 18 wird folgende Anmerkung angefügt:

„Anmerkung zu § 18:
Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen

in den Entgeltgruppen	vom 1. 9. 2009 bis 28. 2. 2010	ab 1. 3. 2010
5 bis 8	51,20 Euro	44,80 Euro
9 bis 13	57,60 Euro	50,40 Euro

§ 2

Inkrafttreten

- § 1 Nr. 8 tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2009 in Kraft.
- Im Übrigen tritt diese Änderung der ARR-Ü-Konf mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

Wardenburg, den 6. November 2009

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Röbken
Vorsitzender

Nr. 62

Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) vom 21. Dezember 2009

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) vom 21. Dezember 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 7/2009, S. 240) bekannt.

Oldenburg, den 1. Oktober 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

Hannover, den 21. Dezember 2009

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Vorstandes der NKVK über die fünfzehnte Änderung der Satzung. Diese Änderung haben wir gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte kirchenaufsichtlich genehmigt.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Bekanntmachung

Hannover, den 21. Dezember 2009

Gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Vertrages über die Errichtung einer

gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte geben wir nachstehend die fünfzehnte Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse (NKVK) bekannt.

**Der Vorstand der
Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse
für Pfarrer und Kirchenbeamte**

Dr. Krämer
Vorsitzender

**Fünfzehnte Änderung der Satzung der Norddeutschen
Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte
(NKVK) vom 10. Dezember 2009**

Der Verwaltungsrat der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte hat mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Hannover die folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „lebenslängliche“ durch das Wort „lebenslange“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt:
„Auf entsprechenden Auftrag einer beteiligten Kirche nimmt sie darüber hinaus nach Zustimmung der beteiligten Landeskirchen und des Verwaltungsrates weitere dienstrechtsnahe Aufgaben gegen Erstattung des Leistungsaufwandes wahr. Der Verwaltungsrat entscheidet in diesem Zusammenhang auch über Änderungen des Beitragssatzes. Für Aufgaben, die die Kasse bereits vor dem 10. 12. 2009 wahrgenommen hat, gelten die Zustimmungen als erteilt.“
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 5 Satz 1 wird der Buchstabe c zu dem Buchstaben d.
 - b) In Absatz 6 wird der Buchstabe j zu dem Buchstaben k und der Buchstabe c zu dem Buchstaben d.
3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Buchstaben c–k werden zu den Buchstaben d–l.
 - b) Der neue Buchstabe c erhält folgende Fassung:
„Zustimmung zur Wahrnehmung weiterer dienstrechtlicher Aufgaben gem. § 1 Abs. 2 Satz 3,“
 - e) Der neue Buchstabe d wird um den Anfangsklammerzusatz („§ 1 Abs. 2 Satz 4“) ergänzt.
4. In § 10 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Bescheide der Kasse ergeben im Auftrag und im Namen der jeweiligen beteiligten Kirche.“
5. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „lebenslängliche“ durch das Wort „lebenslange“ ersetzt.
6. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die nach Satz 1 nachzuentrichtenden Beiträge werden von der Kasse nicht übernommen, sofern diese eine Kapitalabfindung nach § 26 Abs. 2 trägt.“
 - b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „gemäß § 1587 b Abs. 2 BGB“ die Worte „oder des Versorgungsausgleichsgesetzes“ eingefügt.
7. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 10 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.
 - b) Satz 11 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Sätze 12 bis 15 werden zu den Sätzen 11 bis 14.
8. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Steht einer beteiligten Kirche im Falle eines Dienstherrnwechsels ein Anspruch auf Beteiligung an Versorgungslasten aufgrund der „Erklärung zur Verteilung der Versorgungslasten beim Wechsel von Pfarrer/innen und Kirchenbeamten/innen zwischen Gliedkirchen der EKD und ihren Zusammenschlüssen“ zu, ist die danach ermittelte Kapitalabfindung von der beteiligten Kirche direkt an die Kasse zu zahlen. Findet ein Dienstherrnwechsel zu einer beteiligten Kirche statt, der

der vorgenannten Erklärung nicht unterfällt, so gilt Satz 1 unter Zugrundelegung der dort genannten Abrechnungsbasis. In allen anderen Fällen sind die Ansprüche auf Beteiligung an Versorgungsleistungen, die nach § 16 von der Kasse erbracht werden oder künftig zu erbringen sind, die einer beteiligten Kirche gegenüber einem Dritten zustehen, an die Kasse abzutreten. Können die Ansprüche nicht abgetreten werden, so sind die empfangenen Leistungen an die Kasse abzuführen. Bis zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche oder dem Erhalt der empfangenen Leistungen ist die Kasse von ihrer Leistungspflicht nach § 16 frei. Sind die Leistungen nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Beitragspflicht an die Kasse abgeführt, so sind ab Ende dieses Zeitraums auf die der Kasse zustehenden Leistungen 8 v. H. Jahreszinsen zu zahlen.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Zeigt eine beteiligte Kirche der Kasse an, dass sie aufgrund einer „Erklärung zur Verteilung der Versorgungslasten beim Wechsel von Pfarrer/innen und Kirchenbeamten/innen zwischen Gliedkirchen der EKD und ihren Zusammenschlüssen eine Kapitalabfindung zu erbringen hat, verpflichtet sich die Kasse gegenüber der beteiligten Kirche zur befreienden Übernahme und Abwicklung der Kapitalabfindung. Findet ein Dienstherrnwechsel von einer beteiligten Kirche statt, der der vorgenannten Erklärung nicht unterfällt, so gilt Satz 1 unter Zugrundelegung der dort genannten Abrechnungsbasis.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

- e) In dem neuen Absatz 4 wird hinter dem Wort „Absatz“ die Zahl 2 durch die Zahl 3 ersetzt.

9. § 32 erhält folgende Fassung:

- a) Die Überschrift erhält den Wortlaut „Verwaltungsstreitigkeiten“.

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer geltend macht, durch den Erlass, oder Nichterlass eines Verwaltungsaktes in seinen Rechten verletzt zu sein, kann hiergegen innerhalb eines Monats bei der Kasse Widerspruch erheben. Diese entscheidet über den Widerspruch, soweit sie ihm nicht abhilft und vertritt die beteiligte Kirche in einem sich daran anschließenden Verwaltungsgerichtsverfahren.“

10. § 35 wird wie folgt gefasst:

- a) Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut:

„Versorgungsfälle ohne Leistungsverpflichtung der Kassen“

- b) Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Für die Versorgungsempfänger einer beteiligten Kirche, für die eine Leistungsverpflichtung der Kasse nicht besteht, übernimmt die Kasse auf Antrag der beteiligten Kirche gegen Erstattung des Leistungsaufwandes die Zahlung der Versorgungsbezüge.“

11. §§ 36 und 37 werden gestrichen.

II.

Diese 15. Satzungsänderung tritt am 1. 1. 2010 in Kraft.

Nr. 63

**Bekanntmachung der Neubildung der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
vom 13. März 2010**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Neubildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 13. März 2010 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2010, S. 22) bekannt.

Oldenburg, den 1. Oktober 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Neubildung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 13. März 2010

Gemäß § 16 Abs. 4 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59 f), wird bekannt gegeben, dass die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission mit Wirkung vom 1. November 2010 neu zu bilden ist.

Gemäß § 17 Abs. 3 des Mitarbeitergesetzes haben die beruflichen Vereinigungen der Mitarbeiter unter Berücksichtigung einer Ausschlussfrist von einem Monat nach dieser Bekanntmachung die Möglichkeit, der Geschäftsstelle der Konföderation anzuzeigen, dass sie Vertreter in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsenden wollen.

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Weber
– Vorsitzender

Nr. 64

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 19. März 2010

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 19. März 2010 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2010, S. 22) bekannt.

Oldenburg, den 1. Oktober 2010

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 19. März 2010

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f), vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94, vom 16. August 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 118 –, vom 7. November 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 163 –, vom 20. Juli 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 174 –, vom 13. November 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 242 –, vom 31. März 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 38 –, vom 10. November 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 217 –, vom 29. Januar 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 27 –, vom 6. März 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 56 –, vom 12. Juni 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 115 – und vom 15. September 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 170 – hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

a) von der Arbeitsgemeinschaft der Verbände kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Frau Andrea Prodöhl, Hambühren, scheidet als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

Frau Grit Belitz, Hannover, wird als stellvertretendes Mitglied (für Herrn Andreas Miehe, Bassum) in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 65

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 68. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 12. April 2010

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 68. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 12. April 2010 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2010, S. 39) bekannt.

Oldenburg, den 1. Oktober 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 68. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 12. April 2010

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 1. März 2010 über die 68. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

68. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 1. März 2010

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 67. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. November 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 223), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Zeile zu § 15 wird folgende Zeile eingefügt:
„§ 15a Besondere Regelungen für die Eingruppierung der Kirchenmusikerinnen.“
 - b) Die Zeile zu Anlage 2 erhält die folgende Fassung:
„Anlage 2 Entgeltordnung – Kircheneigene Tätigkeitsmerkmale.“
2. In § 11 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:
„(4) Die Dienstumfänge für Kirchenmusikerinnen in den Entgeltgruppen 2 bis 6 werden nach der folgenden Tabelle berechnet:
Organistendienst

1. Hauptgottesdienst	3,25 Std.
2. Kindergottesdienst vor oder nach einem Hauptgottesdienst	1,25 Std.
3. Werktagsgottesdienst oder -andacht	2,00 Std.
4. Wochenschlussgottesdienst (von etwa einer Stunde Dauer)	2,75 Std.

 Chorleiterdienst

5. Chorprobe mit einem mehrstimmigen Chor (mindestens 90 Minuten)	3,25 Std.
6. Chorleitung in einem Gottesdienst	3,25 Std.

Vorsängerdienst

7. Leitung eines liturgischen Chores und des Gemeindegesangs im Gottesdienst einschließlich kurzer Ansingprobe 2,00 Std.

Organistendienst bei Amtshandlungen

8. Amtshandlungen mit einer Dauer von bis zu 45 Minuten 2,00 Std.
9. Amtshandlungen mit einer Dauer von mehr als 45 Minuten 3,25 Std.

(5) Für die Berechnung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt:

Die Gesamtzahl der für die einzelnen Dienstarten im Kalenderjahr regelmäßig anfallenden Dienste wird mit der entsprechenden Stundenzahl multipliziert. Die ermittelten Ergebnisse für die verschiedenen Dienste werden zusammengezählt. Das Gesamtergebnis wird durch die Zahl 52 geteilt. Das Ergebnis ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit.

Anmerkung zu § 11 Absatz 4 und 5:

Begriffsbestimmungen:

1. Organistendienst

Ausführung selbstständiger Orgelmusik, d. h. Vorspiele, Intonationen, Orgelchoräle, Nachspiele, Begleitung des Gemeindegesanges bei Gottesdiensten und Amtshandlungen; Begleitung von Chor-, Sologesang oder Instrumentalmusik; Pflege der Orgel nach den geltenden Bestimmungen (einschließlich Stimmen von Zungenpfeifen); Betreuung des Inventars; Teilnahme an dienstlichen Besprechungen und Arbeitsgemeinschaften.

2. Chorleiterdienst

Regelmäßige Probenarbeit mit einem mehrstimmigen Chor, Posaunenchor oder einer Instrumentalgruppe, Einsatz der Chöre und Gruppen bei Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen, ggf. im diakonischen Dienst; Kontaktpflege mit den Chormitgliedern; Betreuung des Inventars; Teilnahme an dienstlichen Besprechungen und Arbeitsgemeinschaften.

3. Vorsängerdienst

Regelmäßige Probenarbeit mit dem liturgischen Chor, Leitung des liturgischen Chores und des Gemeindegesanges im Gottesdienst einschließlich Ansingproben vor den Gottesdiensten; Singarbeit mit Gemeindegruppen; Kontaktpflege mit Chormitgliedern; Betreuung des Inventars; Teilnahme an dienstlichen Besprechungen und Arbeitsgemeinschaften.

Übt der Vorsänger den Dienst regelmäßig ohne Mitwirkung eines Organisten aus, so gilt dies auch dann als Vorsängerdienst, wenn der Vorsänger keinen liturgischen Chor leitet.“

3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt.

„§ 15a

Besondere Regelungen für die Eingruppierung der Kirchenmusikerinnen

(1) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Eingruppierungsordnung zur Dienstvertragsordnung richtet sich die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst nach den Merkmalen der Anlage 2.

(2) ¹Mitarbeiterinnen nach Absatz 1, die einer niedrigeren Entgeltgruppe als der bisherigen zugeordnet werden, erhalten eine dynamische Besitzstandszulage, so lange die Tätigkeit ausgeübt wird. ²Die Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Tabellenentgelt. ³Die Besitzstandszulage vermindert sich ab dem 1. Juli 2010 bei jedem Stufenanstieg um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Stufe sowie bei allgemeinen Entgeltanpassungen um die Hälfte des Erhöhungsbetrages des für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatzes.

(3) ¹Mitarbeiterinnen, die vor dem 1. Januar 2009 eingruppiert wurden, erhalten mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt einschließlich eventueller Zulagen als Besitzstand unverändert weiter. ²Die Beträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. ³Ausstehende Stufenanstiege nach den §§ 16 und 17 TV-L bleiben unberührt.

(4) ¹Werden Mitarbeiterinnen ab dem 1. Juli 2010 in einer höheren als der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, entfallen zum Zeitpunkt der Höhergruppierung alle als Besitzstand gewährten Zulagen. ²Liegt das neue Tabellenentgelt unter dem bisherigen Entgelt, so erhalten die Mitarbeiterinnen eine statische persönliche Zulage. ³Die persönliche Zulage bemisst sich nach der Differenz zwischen dem auf Grund der neuen Eingruppierung maßgeblichen neuen Ta-

bellenenentgelt gemäß § 17 Abs. 4 TV-L zuzüglich etwaiger Zulagen nach Anlage 2 und dem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich der bislang als Besitzstandszulage gezahlten Zulagen. ⁴Die persönliche Zulage reduziert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen jeweils um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

Anmerkung zu § 15a Absatz 4 Satz 1:

Zulagen im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung sind Funktionszulagen, nach den Bestimmungen der Anlage 1 Sparte D Abschnitt I bis III der DienstVO-1983 und Vergütungsgruppenzulagen nach § 9 ARR-Ü-Konf.

Anmerkung zu § 15a Absatz 4 Satz 2:

Das neue Tabellenentgelt umfasst auch den Garantiebetrag gem. § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L.

(5) Übertarifliche Eingruppierungen bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.“

4. Die Anlage 2 erhält die folgende Fassung:

„Anlage 2

(zu § 15a)

Entgeltordnung – Kircheneigene Tätigkeitsmerkmale –**A. Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeiterinnen im kirchenmusikalischen Dienst****Entgeltgruppe 2**

1. Kirchenmusikerinnen ohne Kirchenmusikprüfung

Entgeltgruppe 4

2. Kirchenmusikerinnen mit D-Kirchenmusikprüfung

Entgeltgruppe 6

3. Kirchenmusikerinnen mit C-Kirchenmusikprüfung

4. Kirchenmusikerinnen mit A- oder B-Kirchenmusikprüfung auf C-Stellen

Entgeltgruppe 11

5. Kirchenmusikerinnen mit B-Kirchenmusikprüfung auf B-Stellen 1)
6. Kirchenmusikerinnen mit A-Kirchenmusikprüfung auf B-Stellen 1)
7. Landesposaunenwartinnen, soweit nicht höher eingruppiert

Entgeltgruppe 13

8. Kirchenmusikerinnen mit A Kirchenmusikprüfung auf A-Stellen 1) 2)
9. Landesposaunenwartinnen mit herausgehobener Tätigkeit in der Fachaufsicht

Entgeltgruppe 14

10. Kirchenmusikerinnen mit besonderen Funktionen, soweit nicht höher eingruppiert

Entgeltgruppe 15

11. Kirchenmusikerinnen mit besonderen Funktionen

Fußnoten:

1) Bei der Übertragung von Aufgaben einer Kreis(Propstei-)kantarin erhält die Kirchenmusikerin eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 11 Stufe 3 und dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 12 Stufe 3.

2) Kirchenmusikerinnen in Stellen von besonderer Wichtigkeit für die jeweilige beteiligte Kirche erhalten eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 11 Stufe 3 und dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 12 Stufe 3. Die besondere Wichtigkeit wird durch die zuständige oberste Behörde festgesetzt.

5. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach dem Klammerzusatz „(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65)“ werden die Worte „und die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70)“ eingefügt.

- b) § 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 2 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:
 „c) nach Anlage 3 der ARR-Ü-Konf.“
- bb) In Absatz 3 werden nach den Worten „nach Absatz 2“ die Worte „in eine der Entgeltgruppen 2 bis 15“ eingefügt.
6. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:
 § 1 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 2 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:
 „c) nach Anlage 3 der ARR-Ü-Konf.“
 b) In Absatz 3 werden nach den Worten „nach Absatz 2“ die Worte „in eine der Entgeltgruppen 2 bis 15“ eingefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- § 1 Nummer 1 bis 4 am 1. Juli 2010,
- § 1 Nummer 5 und 6 am Tag nach der Bekanntmachung.

Neustadt, den 3. März 2010

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission
 Hagen
 Vorsitzender

Nr. 66

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. Juni 2010

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 22. Juni 2010 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/2010, S. 67) bekannt.

Oldenburg, den 1. Oktober 2010

Der Oberkirchenrat
 der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
 Friedrichs
 Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 22. Juni 2010

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f), vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94 –, vom 16. August 2006 Kirchl. Amtsbl. S. 118 –, vom 7. November 2006 Kirchl. Amtsbl. S. 163 –, vom 20. Juli 2007 Kirchl. Amtsbl. S. 174 , vom 13. November 2007 Kirchl. Amtsbl. S. 242 , vom 31. März 2008 Kirchl. Amtsbl. S. 38 , vom 10. November 2008 Kirchl. Amtsbl. S. 217 , vom 29. Januar 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 27 , vom 6. März 2009 Kirchl. Amtsbl. S. 56 , vom 12. Juni 2009 Kirchl. Amtsbl. S. 115 , vom 15. September 2009 Kirchl. Amtsbl. S. 170 und vom 19. März 2010 – Kirchl. Amtsbl. S. 22 – hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der Dienstherren- und Anstellungsträger aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Herr Oberlandeskirchenrat Dr. Robert Fischer, Wolfenbüttel, ist durch Eintritt in den Ruhestand als Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Der Rat beruft Herrn Oberlandeskirchenrat Dr. Jörg Mayer, Wolfenbüttel, mit sofortiger Wirkung zum Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
 Geschäftsstelle –
 Behrens

Nr. 67

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 69. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 21. Juli 2010

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 69. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 21. Juli 2010 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/2010, S. 67) bekannt.

Oldenburg, den 1. Oktober 2010

Der Oberkirchenrat
 der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
 Friedrichs
 Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 69. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 21. Juli 2010

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Juni 2010 über die 69. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
 – Geschäftsstelle –
 Behrens

69. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. Juni 2010

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 68. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 1. März 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 39), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

In § 16 wird nach dem Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Dienstverhältnisse, die auf nicht mehr als sechs Wochen befristet sind, findet § 16 TV-L keine Anwendung. Die Mitarbeiterinnen erhalten ein Entgelt nach der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Neustadt, den 17. Juni 2010

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission
 Hagen
 Vorsitzender

Nr. 68

Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates
 Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

- Nr. 7/2010 vom 12.01.2010 (Zusätzliche zweckgebundene Zuweisungen für Kirchenbüros)
- Nr. 16/2010 vom 15.02.2010 (Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen)
- Nr. 17/2010 vom 24.02.2010 (Verwaltungsstrukturreform – Neuregelung des Aufsichtsverfahrens)
- Nr. 26/2010 vom 22.03.2010 (Prüfung haustechnischer Installationen)
- Nr. 39/2010 vom 18.05.2010 (Wirksamwerden der ADK-Beschlüsse von 2010)
- Nr. 40/2010 vom 19.05.2010 (Verfahrensablauf Ortskirchgeld/Freiwilliges Kirchgeld ab 2010)
- Nr. 44/2010 vom 16.06.2010 (Einführung Hades – Friedhofsverwaltungsprogramm)
- Nr. 45/2010 vom 16.06.2010 (Richtlinien für die Beschaffung von Kinderkrippen)
- Nr. 49/2010 vom 13.07.2010 (Abrechnung von Dienstreisen)
- Nr. 50/2010 vom 21.07.2010 (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

Oldenburg, den 3. November 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

V. Personalmeldungen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt die Veröffentlichung des Gesetz- und Verordnungsblattes im FIS-Kirchenrecht ohne Angabe der Personalmeldungen.